

Gemeinde Rickling

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik“

Wesentliche umweltrelevante Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Landrätin des Kreises Segeberg
- Kreisplanung –

*(Gleichlautende oder sinngemäß gleiche Stellungnahmen zu B-Plan wie zur FNP-
Änderung)*

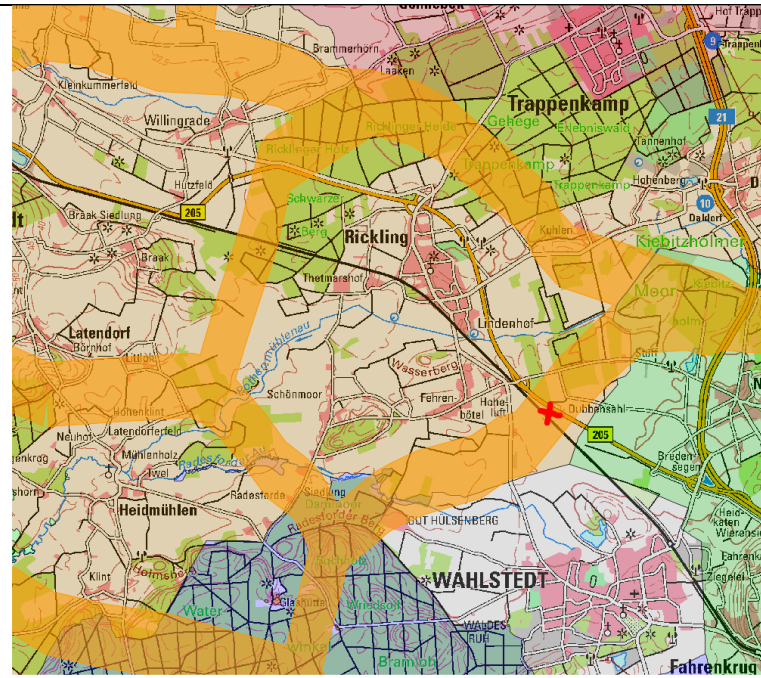
16.04.2024

Untere Naturschutzbehörde

Zu dem Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik

Abweichend von dem Standortkonzept sind bei dem Konzept und auch bei der konkreten 23. Änderung des FNP bzw. der verbindlichen Bauleitplanung Zu- und Abwanderungskorridore gem. Rotwildmanagementplan 2022-2025 betroffen (vgl. Meisner et al 2009 sowie folgende Abbildung). Die sich hieraus in Übereinstimmung mit dem Beratungserlass ergebenden Restriktionen sind in der Planung noch zu berücksichtigen. Die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen wären demnach nicht als ‚grüne‘ Flächenkategorie (= Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besondere Eignung) sondern als ‚gelbe‘ Flächenkategorie (= Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) zu bewerten.

Die mit der 23. Änderung des FNP beabsichtigte Planung wäre daher gem. Standortabwägung der Gemeinde Rickling (vgl. ebenda Kapitel 5 des Standortkonzeptes) folgerichtig aufzugeben und ein neuer, geeigneterer Standort auszuwählen.



Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Planunterlage abgegrenzten Merkmalsflächen wurde nicht geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher abweichende Bewertungen und Einschätzungen gegenüber der aufgezeigten gemeindlichen Sichtweise zukünftig ausdrücklich vor.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Betrachtung bestehen keine Bedenken, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

Auflagen:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Zuwegungen und Parkflächen werden planmäßig aus versickerungsfähigen Materialien hergestellt. Das restliche abflusswirksame Niederschlagswasser derartiger Flächen ist in geeigneten Versickerungsanlagen, bspw. Straßenbegleitmulden zu fassen und vollständig auf den eigenen Flächen über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das von den Modulen und anderen baulichen Anlagen (unter anderem Betriebsgebäude, Trafostationen, etc.) abfließende Niederschlagswasser ist vollständig auf den eigenen, jeweilig anfallenden Flächen oberirdisch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Sofern das natürliche Geländegefälle einen Abfluss des von den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarte Flächen besorgen lässt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bspw. in Form von Aufwallungen in betroffenen Bereichen.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.

Solarmodulreinigung:

Die Abreinigung der Solarmodule darf nur trocken oder mit klarem Wasser, jeweils ohne Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln erfolgen. Jedwedes Vorhaben mit abweichenden Reinigungsverfahren ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg vier Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

Schmutzwasserbeseitigung:

Schmutzwasser fällt laut Planunterlagen nicht an. Eine Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung ist daher nach heutigem Kenntnisstand obsolet. Sofern sich Änderungen zu den Angaben gemäß Planunterlagen bezüglich des Schmutzwasseranfalls ergeben, wird darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zur Prüfung vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen sind.

SG Gewässerschutz

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde Sachgebiet Gewässer bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch zu beachten, dass durch den westlichen Teil des Plan-Gebietes der Dubensahlgraben (8.2.1), ein Verbandsgewässer des GPV Osterau, verläuft. Laut Satzung des Verbandes §6 Abs. 4 (zu §6 WVG, §§47, 75 LWG) dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m zu beiden Seiten von der oberen Böschungskante Bauten und Zäune nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Dies gilt auch für

Bodenaufschüttungen und Abgrabungen. Im Süden des Plan Gebietes verläuft eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaften (Rltg. 81 / R81) auch zu dieser sollten innerhalb eines Streifens von 3,00 m zur Rohrachse keine Bauten errichtet werden.

Sollten Gewässer im Sinne des Wassergesetzes mit Stromkabeln gequert werden, ist dies mit Hilfe des Spülbohrverfahrens durchzuführen. Diese Gewässerquerungen sind zukünftig Anlagen an einem Gewässer, die nach § 23 LWG Genehmigungsbedürftig sind. Bei der unteren Wasserbehörde ist ein entsprechender formloser Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

SG Bodenschutz

Das MEKUN hat mit Erlass vom 29.08.2023 auch die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden. Gemäß LABO-Arbeitshilfe sollten Ackerflächen, insbesondere Flächen mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung nicht für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes stehen Böden mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung an. Laut Bodenkarte 1:25.000 stehen im mittleren Planbereich Niedermoorböden an, die gem. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein zu den schutzwürdigen Bodenformen zählen. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, diese Flächen nicht in Anspruch zu nehmen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen auf den in Anspruch genommenen Ackerflächen sollte die Durchführung einer Bodenkundliche Baubegleitung verbindlich im Bebauungsplan geregelt werden.

Das den Unterlagen beigefügte Standortkonzept sollte unter Berücksichtigung der am 29.08.2023 per Erlass eingeführten LABO-Arbeitshilfe und Ausarbeitung des LfU zur Gründung von PV-Freiflächenanlagen überarbeitet werden.

Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung und schutzwürdige Böden sollten nicht überplant und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden. Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.

SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen.

Begründung:

Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.

Hinweise:

Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung
- Abteilung IV 6 - Landesplanung und ländliche Räume**

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung
- Abteilung IV 5 –**

Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

24.04.2024

Die Gemeinde Rickling beabsichtigt, in dem Gebiet „südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blockskoppelweges“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 31,2 ha großen Solarpark entlang der Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg. Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, jedoch innerhalb der aktuellen EEG- Kulisse. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen

- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Rickling hat zur Steuerung der Freiflächenphotovoltaik bereits ein gemeindeweites Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik erstellen lassen. In dem Standortkonzept wurden zunächst Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis, Weißflächen sowie geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung ermittelt. Die zur Planung vorgelegten Flächen befinden sich innerhalb der ermittelten Eignungsflächen entlang der Bahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe sowie entlang der B205. Die Flächen gehören zudem zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Flächen nach Ziffer 4.5.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Der Kreis Segeberg bittet in der Stellungnahme vom 24.04.2024 zudem noch um eine Konkretisierung des Standortkonzeptes. Die Landesplanung empfiehlt ebenfalls eine entsprechende Konkretisierung.

In dem Standortkonzept wird zudem aufgezeigt, inwiefern in den Nachbargemeinden Solarparks errichtet werden können. Es wird aber nicht deutlich, ob das Konzept mit den Nachbargemeinden interkommunal abgestimmt wurde. Insofern wird darum gebeten, das Standortkonzept mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung jedoch nicht entgegen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei

Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Rickling wird also kein ROV erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung SH

25.03.2024

Nach Prüfung der Sachlage wird durch das o. g. Bauvorhaben weder Waldfläche in Anspruch genommen noch der Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz – LWaldG unterschritten, da eine Waldeigenschaft weder auf der Projektfläche noch auf den angrenzenden Flächen vorhanden ist. Dementsprechend bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie SH

25.03.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Gewässerpflegeverband Osterau

15.04.2024:

Seitens des Gewässerpflegeverbandes gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Der Verband bittet folgendes in den Planungen mit zu berücksichtigen:

Wie im Umweltbericht erwähnt, verläuft im Plangebiet der Dubbensahlgraben (Verbandsgewässer Nr. 8.2.1) von Nord nach Süd. In dem Bereich, wo der Graben die Teilbereiche 1 und 2 teilt, muss westlich (linke Seite) ein 8 m breiter Streifen für die Unterhaltung des Grabens mit berücksichtigt werden. 8 m deshalb, damit ein Bagger mit Mähkorb dort langfahren kann.

Auf der anderen Seite (östlich, rechts) kann bis zur Böschung ran gebaut werden. Dort soll kein Streifen für die Unterhaltung freigelassen werden.

Südlich des Vorhabens verläuft die Rohrleitung R81 des Verbandes (siehe Kartenauszug im Anhang).

Den Verlauf der Rohrleitung kann man vor Ort anhand der Schächte erkennen.

Der Zaun der Anlage sollte so gesetzt werden, dass die Rohrleitung außerhalb liegt. Im Falle einer Verstopfung oder Erneuerung der Rohrleitung sollen die Arbeiten vom Weg aus gemacht werden.

Bei Rückfragen bzgl. der Rohrleitung R81 und des Dubbensahlgraben 8.2.1 kann der Vorstandsvorsteher Hans Kröger unter Tel. 04320-1083 kontaktiert werden.

Stellungnahme vom Gewässerpflegeverband Osterau zu B-Plan Nr. 23 Freiflächenphotovoltaik



8m Streifen für
Unterhaltung freilassen

diese Rohrleitung sollte außerhalb liegen, keine Überbauung
durch Module oder den Zaun. Vorkauf ist anhand der Str.

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)

25.04.2024:

1

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen immer mehr Fläche in Schleswig-Holstein ein, daher gewinnt es zunehmend an Bedeutung, diese möglichst ökologisch verträglich zu gestalten. Hierfür ist ein langjähriges Monitoring notwendig, um ökologische Entwicklungen des Plangebietes verfolgen und Maßnahmen bei zukünftigen Anlagen anpassen zu können. Die Ergebnisse sollen weitergegeben und zugänglich gemacht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

2

Der PV-Erlass des MILIG und des MELUND vom 1.9.2021 listet eine Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen auf, die sich leider in den oben genannten Planungen nicht wiederfinden. Beispielsweise soll die Artenvielfalt durch kleinräumige Habitat-Strukturen (Altholz, Steinhäufen, Rohbodenstellen etc.) innerhalb der PV-FFA gesteigert werden. Eine ebenfalls zu empfehlende Maßnahme ist die Eingrünung der gesamten Anlage mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern. Zur landschafts- und wildtiergerechten Gestaltung von PV-FFA verweisen wir zusätzlich auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes aus dem Jahr 2022 (<http://ljbv-sh.de/wp->

content/uploads/LJV_SH_Solarenergiewildtierfreundlich-planen.pdf). Nur bei weitgehender Umsetzung der nachzulesenden naturschutzfachlichen Anforderungen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderungen erfolgen.

3

Laut oben genanntem PV-Erlass soll der Abstand der Zaunanlagen zum Boden mindestens 20 cm betragen, um Kleintieren das Queren zu ermöglichen. Die veranschlagten 10 cm in den Planungsunterlagen sind hierfür nicht ausreichend und die Begründung nicht nachvollziehbar.

Selbst um Lämmer am Durchschlüpfen zu hindern, reicht ein Bodenabstand zur Zaununterkante von 30 cm.

4

Es bleibt unklar, ob die Beweidung auf der gesamten Anlage stattfinden soll. Sollte das nicht der Fall sein, ist dies zu konkretisieren. Außerdem wird in den Unterlagen ausdrücklich die Option der Mahd offen gehalten, falls „die Beweidung der Flächen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist“. Hier bleibt unklar, was genau einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt und aus welchem Grund dies nicht vorhersehbar ist. Dies ist näher auszuführen.

5

Um eine naturnahe Gestaltung unterhalb der Module zeitnah zu erreichen, muss gegebenenfalls

zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen.

Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Dadurch

wird der standorttypischen Saatgutmischung ermöglicht, sich bei einmaliger Einsaat durchzusetzen.

6

Der Großteil der Ausgleichsmaßnahmen wird nicht konkretisiert, daher ist in diesem Stadium der Planung der ökologische Nutzen des Ausgleichs nicht zu beurteilen. Die einzige konkret genannte Ausgleichsfläche stellt einen gut 10 m breiten Streifen Grünland zwischen Solarmodulen

und Bundesstraße dar. Auf Grund der Barriere-Wirkung der stark frequentierten

Straße ist die Lage dieser Ausgleichsfläche ökologisch nicht sinnvoll. Daher ist eine Prüfung alternativer Standorte erforderlich.

Archäologisches Landesamt SH

21.03.2024

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahmen aus der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Landkreis Segeberg

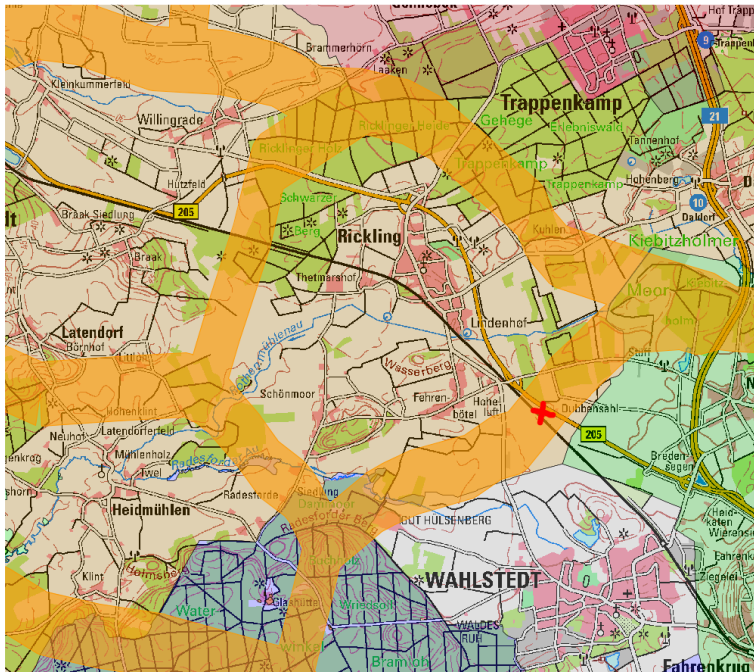
05.12.2024

Untere Naturschutzbehörde

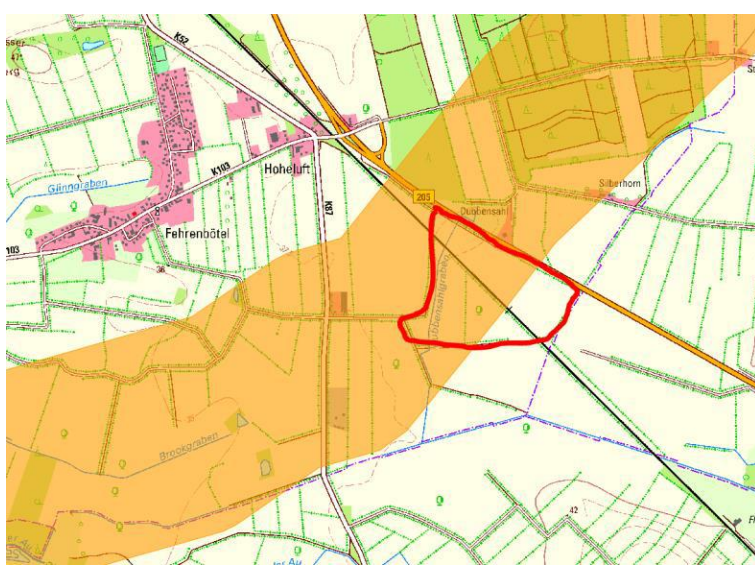
Bebauungsplan Nr. 23 sowie 23. Änderung des FNP

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht von Natur und Landschaft weiterhin erhebliche Bedenken. Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB.

Abweichend von dem Standortkonzept sind bei dem Konzept und auch bei der konkreten 23. Änderung des FNP bzw. der verbindlichen Bauleitplanung Zu- und Abwanderungskorridore gem. Rotwildmanagementplan 2022-2025 betroffen (vgl. Meisner et al 2009 sowie nachfolgende Abbildungen).



Zu- und Abwanderungskorridore gem. Rotwildmanagementplan 2022-2025
(Planungsraum ist mit einem roten Kreuz markiert)



Zu- und Abwanderungskorridore gem. Rotwildmanagementplan 2022-2025
(Planungsraum ist rot umrandet)

Die sich hieraus in Übereinstimmung mit dem Beratungserlass (abweichend von der Begründung in der Fassung v. 09.09.2024 statt 01.09.2021) ergebenden Restriktionen werden in der Planung immer noch nicht berücksichtigt. Die von der verbindlichen Bauleitplanung betroffenen Flächen sind demnach in dem Standortkonzept weiterhin nicht mehr als ‚grüne‘ Flächenkategorie (= Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besondere Eignung) sondern als ‚gelbe‘ Flächenkategorie (= Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) zu bewerten.

Die Bauleitplanung ist daher gem. Standortabwägung der Gemeinde Rickling (vgl. ebenda Kapitel 5 des Standortkonzeptes) folgerichtig aufzugeben und ein neuer, geeigneterer Standort auszuwählen.

Die Gemeinde hat sich gem. den Verfahrensunterlagen mit der Konfliktsituation der Zu- und Abwanderungskorridore nicht erkennbar auseinandergesetzt und die sich hieraus ergebenden Konflikte naturgemäß auch nicht gelöst. Auf diese Weise entsteht der Eindruck, dass die Gemeinde als Planungsträger der Planung entgegenstehende Belange ignoriert bzw. ausblendet oder zumindest nicht im erforderlichen Umfang hierzu ermittelt. Auf die hieraus resultierenden Abwägungsmängel (z.B. Abwägungsausfall) und die sich hieraus ergebenden Rechtsunsicherheiten für die Planung wird hiermit hingewiesen. Ich empfehle der Gemeinde daher dringend die vorgelegte Planung zu überdenken und hiervon in der vorgelegten Form Abstand zu nehmen.

Aus den o.g. Gründen verzichte auf eine ergänzende Prüfung der Verfahrensunterlagen bzw. Stellungnahme zu dem Bebauungsplan. Eine ggf. erforderliche naturschutz-rechtliche Genehmigung oder Befreiung für die Planung kann ich derzeit nicht in Aussicht stellen.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hin-weise beachtet und umgesetzt werden:

Auflagen:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Zuwegungen und Parkflächen sind wassergebunden bzw. aus geeigneten versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Das restliche abflusswirksame Niederschlagswasser derartiger Flächen ist über Versickerungsanlagen, bspw. Straßenbegleitmulden zu fassen und vollständig auf den eigenen Flächen über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das von den Modulen und anderen baulichen Anlagen (unter anderem Betriebsgebäude, Nebenanlagen und Einrichtungen wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Batteriecontainer, Monitoring-Container, Stellplätze, etc.) abfließende Niederschlagswasser ist vollständig auf den eigenen, jeweilig anfallenden Flächen oberirdisch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Sofern das natürliche Geländegefälle einen Abfluss des von den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarte Flächen besorgen lässt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bspw. in Form von Gefälleanpassungen oder Schaffung von Rückhalt in betroffenen Bereichen.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.

Solarmodulreinigung:

Die Abreinigung der Solarmodule darf nur trocken oder mit klarem Wasser, jeweils ohne Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln erfolgen. Jedwedes Vorhaben mit abweichenden Reinigungsverfahren ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg mindestens vier Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

Hinweis:

Schmutzwasserbeseitigung:

Schmutzwasser fällt laut Planunterlagen nicht an. Eine Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung ist daher nach heutigem Kenntnisstand obsolet. Sofern sich Änderungen zu den Angaben gemäß Planunterlagen bezüglich des Schmutzwasseranfalls ergeben, wird darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zur Prüfung vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen sind.

SG Gewässerschutz

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde Sachgebiet Gewässer bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch zu beachten, dass durch den westlichen Teil des Plan-Gebietes der Dubensahlgraben (8.2.1), ein Verbandsgewässer des GPV Osterau, verläuft. Laut Satzung des Verbandes §6 Abs. 4 (zu §6 WVG, §§47, 75 LWG) dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m zu beiden Seiten von der oberen Böschungskante Bauten und Zäune nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Dies gilt auch für Bodenaufschüttungen und Abgrabungen. Im Süden des Plan Gebietes verläuft eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaften (Rltg. 81 / R81) auch zu dieser sollten innerhalb eines Streifens von 3,00 m zur Rohrachse keine Bauten errichtet werden.

Sollten Gewässer im Sinne des Wassergesetzes mit Stromkabeln gequert werden, ist dies mit Hilfe des Spülbohrverfahrens durchzuführen. Diese Gewässerquerungen sind zukünftig Anlagen an einem Gewässer, die nach § 23 LWG Genehmigungsbedürftig sind. Bei der unteren Wasserbehörde ist ein entsprechender formloser Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

SG Bodenschutz

Die im Rahmen der 1. Beteiligung der TÖB von der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg (UBB Se) abgegebene Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt. Sie wird daher wiederholt (s.u.).

Die UBB Se weist darauf hin, dass gem. der per Erlass des MEKUN eingeführten Ausarbeitung des LfU zur Gründung von PV-Freiflächenanlagen eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig wäre, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten.

Die Beanspruchung der im mittleren Planbereich anstehenden gem. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein schutzwürdigen Bodenform wird im Umweltbericht weder thematisiert noch in der Eingriff-Ausgleich-Bilanz berücksichtigt. Es wird auch keine Regelung getroffen, nach der beim Bau- und Rückbau der Anlage eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage eines Bodenschutzkonzeptes einzusetzen ist. Diese ist aufgrund der Inanspruchnahme einer Fläche von deutlich mehr als 3000 m², von z. T. schützenswerten Böden und Böden mit hoher Bodenfunktionserfüllung auf Grundlage des § 4 (5) BBodSchV angezeigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 01.09.2021 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, konkrete Regelungen zur Gestaltung der Anlagen sowie eine Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Insbesondere ist die Ausarbeitung des LfU SH zum Thema möglicher Zinkeinträge in Boden und Grundwasser durch die Gründung von Solar-Freiflächenanlagen zu beachten. Diese wurde am 29.08.2023 vom MEKUN zur Anwendung empfohlen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur

Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Das MEKUN hat mit Erlass vom 29.08.2023 auch die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden. Gemäß LABO-Arbeitshilfe sollten Ackerflächen, insbesondere Flächen mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung nicht für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes stehen Böden mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung an. Laut Bodenkarte 1:25.000 stehen im mittleren Planbereich Niedermoorböden an, die gem. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein zu den schutzwürdigen Bodenformen zählen. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, diese Flächen nicht in Anspruch zu nehmen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen auf den in Anspruch genommenen Ackerflächen sollte die Durchführung einer Bodenkundliche Baubegleitung verbindlich im Bebauungsplan geregelt werden.

Das den Unterlagen beigefügte Standortkonzept sollte unter Berücksichtigung der am 29.08.2023 per Erlass eingeführten LABO-Arbeitshilfe und Ausarbeitung des LfU zur Gründung von PV-Freiflächenanlagen überarbeitet werden.

Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung und schutzwürdige Böden sollten nicht überplant und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden. Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.

SG Grundwasserschutz

Es ist nicht ersichtlich, dass die Stellungnahme aus der 1. Beteiligung Berücksichtigung gefunden hat, daher wird diese hier wiederholt:

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen.

Begründung:

Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.

Hinweise:

Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei der

Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
(AG-29)**

04.12.2024:

1

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) immer mehr Fläche in Schleswig-Holstein einnehmen, gewinnt eine umweltgerechte Gestaltung zunehmend an Bedeutung. Wir halten es für erforderlich, ein betriebsbegleitendes Langzeit-Monitoring im Bebauungsplan festzulegen, das die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z.B. Artenspektren von Flora und Fauna) während des Baus, des Betriebs und des Rückbaus dokumentiert. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu etablieren und die Gestaltung zukünftiger Anlagen anpassen zu können. Leider bleibt der Abwägungsvorschlag hierzu unklar.

2

Laut PV-Erlass des MIKWS und des MEKUN vom 9.9.2024 sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) um PV-FFAs verpflichtend. Hierbei empfehlen sich standortheimische und standortgerechte Gehölze und Sträucher.

3

Die in den Planungsunterlagen beschriebene Lageeinschätzung zur Feldlerche entspricht unseren Erkenntnissen nach nicht der Realität. Die Darstellung, dass von einer PV-FFA vertriebene

Vögel in die Umgebung ausweichen können, stimmt in vielen Fällen nicht. Denn ist diese als Lebensraum für die verdrängte Art geeignet, leben dort schon Paare dieser Art. Die

vertriebenen Vögel finden somit in der Regel keinen Lebensraum auf benachbarten Flächen.

Darüber hinaus halten zum Beispiel bei Forschungsprojekten im Kreis Herzogtum Lauenburg

Feldlerchen Abstände von 100-120 m zu Knicks, 150 m zu Waldrändern und über 200 m zum nächsten Gebäude ein. Dies entspricht dem artspezifischen Mindestabstand zur Prädationsverringerung.

Es scheint daher kaum denkbar, dass die hohe Vertikalstrukturen meidende Feldlerche sich zwischen den PV-Modulen ansiedelt.

Für die potentiell verdrängte Bodenbrüterart Feldlerche ist ein flächenhafter Ausgleich erforderlich.

Hierfür eignet sich eine Ackerfläche mit vertraglich festgelegter Ackernutzung ohne Pestizide und mit einer Einsaat von Sommergetreide (Hafer oder Sommergerste) sowie Erbsen.

4

Die Annahme, dass sich in PV-FFAs tatsächlich artenreiches Grünland mit hoher Wertigkeit

einstellt, muss zunächst durch Monitoring bestätigt werden. Unseren Erfahrungen nach sind

diese Flächen in der Realität meist eher artenarm.

5

Nach unserer Auffassung ist die Planung in vorliegender Form nicht genehmigungsfähig, da

konkrete Angaben zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fehlen. Bei einem Ausgleich

über ein Ökokonto reicht es nicht aus, die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a (3) BauGB ist der Ausgleich als Fläche oder Maßnahme darzustellen.

Es empfiehlt sich daher, die Fläche und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos

im Umweltbericht inhaltlich und kartografisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche darzustellen und nicht das Ökokonto als Ganzes. Darüber hinaus ist die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen.

Ohne diese Konkretisierung ist der ökologische Nutzen des Ausgleichs, der für diese Planung

erforderlich wird, nicht zu beurteilen. Da bei der Planung in vorliegender Form zugleich die Gefahr besteht, dass der Ausgleich bei Verfahrensende nicht vollzogen wird, werden die

gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.

07.11.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.